

Wasserordnung

des Gernsbacher Sportfischervereines „Petri Heil“ e. V.

§ 1 Vereinsgewässer

Unsere Vereinsgewässer sind: Der Träufelbachsee, der Igelbach mit den Kurparkseen, der Läutersbach, der Laufbach und das Murglos Nr. 6.

§ 2 Fischereiberechtigung

Fischereiberechtigt ist nur, wer den vom Verein ausgestellten, gültigen Erlaubnisschein und den gültigen staatlichen Jahresfischereischein/Jugendfischereischein besitzt. Die Fischereipapiere sind nicht übertragbar. Der Berechtigte hat sie beim Angeln stets bei sich zu führen. Die Fischereipapiere sowie die bereits gefangenen Fische sind auf Verlangen den für die Kontrolle berechtigten Personen zu zeigen. Jugendliche Vereinsmitglieder bis 16 Jahren dürfen nur unter Aufsicht eines mindestens 18 Jahre alten Inhabers eines Jahresfischereischeines fischen und müssen im Besitz eines Jugendfischereischeines sein. Dies gilt nicht, sofern der Jugendliche einen Jahresfischereischein besitzt. Kinder unter 10 Jahren müssen beim Angeln in direkter Begleitung eines Elternteiles sein, das aktives Vereinsmitglied ist, oder des aktiven Mitglieds, das die Patenschaft übernommen hat. Das Angeln an der Murg ist ihnen nicht gestattet.

§ 3 Zeit des Fischens

Das Fischen ist nur erlaubt eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang; diese Zeiten sind jeweils aus dem Kalender zu ersehen. Eine Ausnahme gilt für das Aal- bzw. für das Zanderangeln, das auf Antrag bei einem der 4 Vorstände (GB 1 – 4) während der Sommerzeit bis 1.00 Uhr gestattet werden kann. Sperrzeiten ergeben sich vor und nach Besatzmaßnahmen. Sie werden in der Presse und durch Anschlag am See bekannt gegeben. Während Vereinsveranstaltungen, Arbeitseinsätzen darf in den Vereinsgewässern nicht geangelt werden.

§ 4 Fanggeräte und Angelarten

In unseren Vereinsgewässern ist das Angeln nur mit einer Handangel vom Ufer aus erlaubt. Am Träufelbachsee darf auch mit zwei Handangeln gefischt werden. Fliegenangeln ist in allen Vereinsgewässern erlaubt. Zum Anlanden der Fische ist grundsätzlich ein Unterfangkescher zu verwenden. Die Fische sind unmittelbar nach dem Anlanden waidgerecht zu töten. Die ausgelegten Angeln müssen vom Fischereiberechtigten selbst beaufsichtigt werden.

§ 5 Träufelbachsee

Im Träufelbach ist Lockfüttern mit kleinen Mengen erlaubt. Je nach Wasserführung im Sommer kann das Lockfüttern zeitweise untersagt werden. Es gelten folgende Regeln:
Friedfischen geht vor Blinkern. Blinkern und das Angeln mit toten Köderfischen ist in der Zeit von 15.02. bis 15.05. nicht erlaubt.

§ 6 Angeln im Igelbach

An acht auf dem Erlaubnisschein vermerkten Tagen ist das Angeln an den Kurparkseen möglich. Die Angelzeit ist jeweils von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr begrenzt. Es dürfen keine Karpfen entnommen werden. Der Bach selbst ist ein Aufzuchtgewässer und darf nicht beangelt werden.

§ 7 Angeln im Läutersbach

Der Läutersbach bleibt der Nachwuchsarbeit vorbehalten.

§ 8 Angeln am Laufbach

Der Laufbach bleibt Vereinsveranstaltungen vorbehalten.

§ 9 Murgangeln

Das Murglos beginnt am Wehr der Firma Smurfit-Kappa und endet an der Südseite der Felix-Hoesch-Brücke. Angelberechtigt sind nur die Inhaber eines gültigen Jahresfischereischeines. Zur Bestandspflege der Forellen ist die Murg in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. gesperrt. Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Schonmaße.

Empfohlen wird das Ausstatten von Kunstködern mit einem Einfachhaken. Bei allen erlaubten Angelmethoden wird ein Andrücken des Widerhakens gewünscht.

Die angelberechtigten Vereinsmitglieder haben das Uferbegehungsrecht, brauchen aber die Einwilligung des Grundstückseigentümers zum Überschreiten privaten Geländes, um ans Wasser zu gelangen. Die an der Murg liegenden Fabrikareale dürfen nicht betreten werden. Das Angeln von Brücken und Gehwegen aus ist nicht gestattet.

Das Angeln vom Boot aus ist ebenfalls nicht gestattet.

Beim Angeln in der Murg ist ganz besonders darauf zu achten, daß die Fische waidgerecht, d.h. mit Unterfangkescher sicher gelandet werden.

§ 10 Fanglimit und Erfassung

Der Fang ist nur bei Gutfischen (Forellen, Saiblingen, Äschen, Karpfen, Hecht, Zander, Aal, Schleie) begrenzt und beträgt für alle Gewässer insgesamt 3 Stück pro Angeltag, darunter 1 Karpfen. In den Kurparkseen sind Karpfen schonend zurückzusetzen. Gefangene Fische haben während des Angelns am Gewässer zu verbleiben und dürfen nicht im Auto deponiert werden.

An der Murg ist vor Angelbeginn der Angeltag einzutragen. Die Fangmeldungen sind bis spätestens zum 15. Januar des folgenden Jahres unaufgefordert beim Sportwart/Kassierer gegen die neuen einzutauschen. Wer keine Fangmeldung abgibt, hat im folgenden Jahr keinen Anspruch auf die Erteilung des Erlaubnisscheines. Die Fische sind noch am Wasser in die Fanglisten einzutragen und zu Hause unausgenommen d. h. wie gefangen zu wiegen. Die gefangenen Fische werden Eigentum des Anglers, dürfen aber nicht verkauft oder geldgleich getauscht werden. Auch Fische, die verschenkt werden sind vom Angler aufzuschreiben.

§ 11 Allgemeines

Jeder Angler hat im Übrigen die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten einzuhalten und im waidgerechten Sinne die Wasserordnung zu beachten. Untermaßige Fische sind schonend vom Haken zu lösen und wieder zurückzusetzen. Das Zurücksetzen fangfähiger Fische verstößt ebenso gegen die Grundsätze des Tierschutzgesetzes, wie die Ausübung des Fischfanges aus Lust am Drill ohne sinnvolle Verwertung des gefangenen Fisches. Das Angeln erfolgt immer auf eigene Gefahr. Für eventuelle Schäden hat jeder Angler selbst aufzukommen. Die Angelplätze sind sauber, ohne Hinterlassen von Papier, Unrat und dergleichen zu verlassen. Alle Abfälle sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Jeder Verstoß gegen die Wasserordnung wird bestraft. Je nach Vergehen mit Sperre, Geldbuße oder Ausschluß aus dem Verein. Die Wasserordnung ist beim Angeln als Anlage der Erlaubnisscheine mitzuführen.

Es gilt die Landerfischerverordnung Baden-Württemberg .

